

Wochenblatt für das Fürstenthum Oels.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich dreimal, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends, früh, in einem Bogen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr 15 Sgr.; einzeln aber kostet das Blatt 1 Sgr.; durch die Post bezogen, kostet es 18 Sgr. 9 Pf. vierteljährlich.

Inserate werden den Tag vor der Ausgabe bis spätestens Mittag 12 Uhr



angenommen: in Oels in der Expedition dieses Blattes, in Poln. Wartenberg in der Stadtbuchdruckerei, in Kempen in der Buchhandlung von G. Fränkel, in Bernstadt in der Handlung von Lorenz. Die Insertionsgebühren betragen pro Zeile nur 1 Sgr., bei Wiederholungen bloß die Hälfte.

Ein Volksblatt für Staats- und Gemeinwohl, zur Belehrung und Unterhaltung.

(Verantwortlicher Redakteur: K. Bitterling. Schnellpressen-Druck und Verlag von A. Ludwig.)

Nº 112.

Donnerstag, den 23. November

1848.

Kein Volk kann glücklich sein, wenn es nicht nach den Gesetzen der Natur regiert wird! —

Blum ist — Blum ist erschossen.

Erzittert, ihr Kämpfer für Freiheit und Recht,
Denn Nacht ist's in Deutschland geworden:
Tyrannenmacht zügelt das feige Geschlecht,
Läßt Deutschlands Söhne ermorden!
Vergebens verströmt ist das edle Blut,
Das Eure Brüder vergossen —
Nicht Schonung kennt der Zwingherrn Wuth,
Und Blum ist — Blum ist erschossen!

Und hallet der Schrei der Entrüstung denn nicht
In Deutschland tausendsach wieder?
Hat der Fluch der Völker denn nicht mehr Gewicht,
Und stählen nicht Waffen die Glieder?
Die Freiheit hebt bittend die Hände empor,
Schon stirbt sie — kaum noch entsprossen:
Denn Deutschland verschließt hartnäckig sein Ohr,
Und Blum ist — Blum ist erschossen!

So fall' denn, Du feig entartet Geschlecht!
Denn es kann Dich nichts mehr erretten:
Von Tyrannen gebeugt, sei wiederum Knecht,
Und schüttle knirschend die Ketten!
Auch Du erbarmest Dich ja nicht
Der hartbedrängten Genossen:
Denn in Wien hält Windischgrätz Gericht,
Und Blum ist — Blum ist erschossen!
(Sil.)

Steuerverweigerung.

Die Nächte der Krone vertrauen den Kartätschen und Bayonetten, uneingedenk der Worte des Reichsfeiherren von Stein: der Wille freier Menschen ist der unerschütterliche Pfeiler jedes Thrones. Die Nächte der Krone untergraben diesen Pfeiler. Das Vertrauen ist verschwunden, das sittliche Gefühl der Nation empört sich. Ob der höchste Gerichtshof des Landes, das Geheime Ober-Tribunal erklärt hat: die National-Versammlung dürfe nicht verlegt, verkagt oder aufgelöst werden, ist gleichgültig, nachdem eine

höhere Instanz, das Volk, darüber entschieden. Das im Volke lebende Rechtsbewußtsein, das sittliche Gefühl empört sich über die Worte und Treuerlichkeit der Minister über eine in der Weltgeschichte unerhörte Perfidie über diese rothe Reaktion.

Wir haben Versprechungen in Hülle und Fülle, aber Worte, nichts als Worte! „Mögen wir Gesetze und Versprechungen haben, so viel und wie wir wollen, sie werden nichts helfen, sie sind ein bloßes Papier, wenn der Hof Geld bekommt, Gesetzmäßigkeiten durchzuführen,“ sagte einst Lord Shaftesbury im englischen Parlamente. Wir sind in derselben Lage. Mit den Steuern und Abgaben, die wir zahlen, werden die Truppen bezahlt, mit Kugeln im Gewehr und schafgeschliffenen Schwertern, die Truppen, die bestimmt scheinen, die Bürger niederzukratztschen. Wir besolden die, die uns unterjochen sollen.

Niemand ist berechtigt, jemanden von seinem Eigenthum zu nehmen. Die höchste Macht kann keinem Etwas von seinem Eigenthum nehmen. Denn was kann derjenige sein Eigenthum nennen, dem ein Anderer, so oft er will, so viel er will, abzunehmen und sich zuzueignen das Recht hat. Eines Menschen Eigenthum ist sein absolutes, sein unbestrittenes Eigenthum. Niemand hat das Recht, ihm etwas unter irgend einem Vorwande, davon abzunehmen, wenn er nicht selbst oder durch seinen Vertreter seine Einwilligung giebt. „Wer es unternimmt,“ sagte Lord Camden, einer der größten Rechtsgelehrten im englischen Parlament, als England die nordamerikanischen Colonien besteuern wollte, mir von dem Meinigen etwas zu nehmen, der begeht ein Unrecht, wer es wirklich nimmt, der begeht einen Raub; er wirft allen Unterschied zwischen Freiheit und Sklaverei nieder. Es gibt keinen Grashalm im entlegensten Winkel dieses Reichs, der besteuert wird, besteuert werden darf, ohne den

Willen seines Eigenthümers.“ Ein Hauptgrundzak des Konstitutionalismus ist: Besteuerung und Repräsentation hängen zusammen, oder wie unsere Vorfahren sagten: wo wir nicht mitzathen, da wir nicht mitthaten! „Das Recht, Steuern und Abgaben zu fordern,“ sagt der ältere Pitt, wo nicht Englands grösster, doch Englands tugendhaftester Staatsmann, ist weder ein Recht der aussügenden noch der gesetzgebenden Gewalt. Steuern und Abgaben sind bloße freiwillige Gaben und Bewilligungen der Gemeinden.

Steuern und Abgaben sind nothwendig zur Erhaltung des Gemeinwesens, des Staates. Aber Steuern und Zölle können wir nur geben und bewilligen einem Ministerium, das das Vertrauen des Volkes und seiner Vertreter besitzt, nicht aber einem Ministerium, das das Vertrauen des Landes nicht besitzt, das Miene macht, die Bürger niederkratztschen.

(W. a. d. Ost.)

Mit Rückbezug auf Nro. 109. „Berufung ans Volk“, diene zur Beleuchtung der zwischen Krone und National-Versammlung schwedenden Frage, noch folgender

A u f r u f
an die Wähler und Wahlmänner der Provinz,

Die künstlichen Schleier sind gefallen, mit denen die Reaktion in der Regierung unseres Landes ihre Absichten bisher zu verhüllen wußte. Das Ministerium Pfuel, zu ehrlich für ihre Pläne, mußte dem Ministerium Brandenburg Platz machen, um den gewünschten Staatsstreich auszuführen, die Vertreter des preußischen Volkes mit Bayonetten aneinanderzujagen. Und so weit geht der Hohn, den man einem großen, edlen Volke zu bieten wagt, daß man dabei noch die Stirn hat, zu sagen:

es geschehe das Alles, um die Freiheit der National-Versammlung zu schützen!

Nun sehen wir zu, ob das Volk eine solche Freiheit will! Bis dahin aber halten wir, seine Vertreter, es für Vertrath am Vaterlande, von unserm Posten zu weichen, und uns, den Befehlen der Gewaltherrscher gehorsam, später nach Brandenburg zu begeben. Die Volksvertretung, wie die Regierung des Landes gehören in die Hauptstadt! Hier ist der Centralpunkt des geistigen Lebens der Nation, sie von hier verbannen, heißt, sie aus der lebendigen Stimmung stoßen, die allein auf der Höhe der Zeit und des Volksbewußtseins sie zu erhalten vermag, wie es die Lösung ihrer Aufgabe unerlässlich erfordert. In keinem konstitutionellen Staate ist die Verlegung einer parlamentarischen Versammlung aus der Hauptstadt in einen unbedeutenden Ort der Provinz, außer etwa im Falle unabweisbarer Nothwendigkeit, erlaubt. Was würde das Parlament in London, was die National-Versammlung in Paris dazu sagen, wollte man in dieser Weise über sie verfügen. Besteht bereits eine beslimate konstitutionelle Verfassung, so mag der Krone wohl das Recht darin zugestanden sein, sie aufzulösen oder zu vertagen, nicht aber sie zu verlegen, ohne den allerdringendsten in die Augen springenden Grund.

Eine konstituierende Versammlung aber, wie die unsere, hervorgegangen aus einer großen Revolution, welche eine Verfassung erst zu schaffen hat, kann man auch nicht einmal auflösen oder vertagen, oder man ruft eben dadurch die Revolution von Neuem hervor. Die Revolution hat den Bestand des öffentlichen Rechts, die bisherige Staatsverfassung — wenn wir überhaupt von einer solchen reden durften — gebrochen; bis zwischen den feindlichen Lagern der Friede in Festsetzung des künftig zur Geltung Kommenden festgestellt ist, herrscht Waffenstillstand; wer ihn bricht, den Gang der Friedens-Unterhandlungen hemmt, eröffnet den Kampf von Neuem, und zwingt den andern, die Waffen wieder zu ergreifen.

Bleiben wir vorerst nur auf dem Boden des Wahlgesetzes vom 8. April 1848. Die National-Versammlung wird darin berufen, die Verfassung mit der Krone zu vereinbaren, d. h., sich im Wege des Vertrags darüber zu einigen. Hierzu gehören also zwei gleich berechtigte kontrahirende Theile, von denen jeder die Freiheit des Andern anerkennen und sich jeder gewaltsamen Einwirkung auf dessen Entschlüsse enthalten muss.

Eine Auflösung, Verlegung oder Vertagung der National-Versammlung Seitens der Krone ist demnach ein Unding, und die Prätention eines solchen Rechts macht die Vereinbarung von Haushaus unmöglich, indem sie den einen der vereinbarenden Theile über den Andern stellt, und ihm gestattet, nicht nur auf seine freie Entschließung einzumühen, sondern sogar — durch die Auflösung — ihn in seiner rechtlichen Persönlichkeit zu vernichten! Nicht also die Krone, sondern nur das Volk, in dessen Auftrage wir hier stehen, hat das Recht, sein Mandat zurückzunehmen. Zu einer solchen Appellation an das Volk hätte man einen Weg finden sollen, und Millionen Jungen hätten

geantwortet, die man jetzt durch Bajonette gewaltsam zum Schweigen zu bringen gedenkt!

(Schluß folgt.)

Seid einig! Seid wach!

Das wissen wir ja Alle, daß jeder Stand, ja selbst jeder Einzelne, seine besondern Wünsche und Bedürfnisse hat, wir meinen solche Bedürfnisse, die nur durch die Gesetze des Staates befriedigt werden können. Nun stecken aber in diesem einen Staate so unendlich Viele mit so verschiedenen, widersprechenden Wünschen und Bedürfnissen, daß es nicht möglich ist, es Allen recht zu machen; es soll auch der noch geboren werden, der's allen Menschen recht machen kann. Es wird also zunächst darauf ankommen, daß man's so Vielen als möglich recht mache im Lande und das wird geschehen, wenn man das ganze Volk fragt: was es will, und dann das thut, was die Mehrzahl des Volkes gewollt hat. Diese Mehrzahl nennt man die Majorität; und diese Majorität des Volkes ist es, welche eigentlich Herr im Lande ist und das mit Recht. Denn wenn ihrer zehn in einem Dorfe sind und bilden eine Dorfgemeinde, und werden nun gefragt: ob sie den Kunz zum Schulzen haben wollen, und Alle antworten: wir wollen einen Schulzen, sieben davon aber sagen: wir wollen zum Schulzen keinen Andern als den Kunz, die andern drei aber erklären, wir wollen den Kunz grade nicht zum Schulzen, so ist's wohl in der Ordnung, daß der Kunz Schulze wird, denn da man's doch nicht Allen recht machen kann, muß man's wenigstens den Meisten recht zu machen bemüht sein. Wenn nun die andern Drei grossen und schmolzen und auffäsig sein wollten, so gäbe es für's Dorf kein Heil, sondern ewig Gezänke. Es ist darum besser, daß sie sich fügen, und nur fein aufpassen, wo der Schulze einen Bockstreich macht, oder eine Ungerechtigkeit sich zu Schulden kommen läßt, und daß sie dann den Andern sagen: „Sieht Ihr, Euer Kunz taugt nichts zum Schulzen, seht nur, wie er sich benimmt.“ Die Andern sehen's dann, wenn der Kunz wirklich Unrecht thut, ein, daß er nicht länger Schulz bleiben darf und so erhalten die Drei, die früher sich den Andern fügen mußten, doch endlich Recht und es geschieht, was sie wollten, ohne daß Streit und Zank sie erst in gegenseitige Feindschaft gestürzt.

Just so ist's nun mit dem Volke. Da will der Bauer Befreiung von den Lasten und unrechten Steuern, der Gutsherr und die Regierung wollen aber nicht nachgeben, weil sie dadurch verlieren; da will der Arbeiter für seine Arbeit hörtigen Lohn und Absatz, der Arbeitsgeber aber und Handelsmann will nicht zulegen, weil es gegen seinen Vortheil ist; da will der Bürger bessere Besteuerungsart und das Recht ein Wort drein reden zu können über die Verwaltung, das ist aber den reichen und adeligen Herrn nicht recht, die bisher durch die Besteuerungsart und ihre Privilegien die beste Nummer im Lande hatten. Wie soll den Leuten nun ihr Recht werden? Früher sagte man immer: ich werde an den König gehen, da werde ich schon mein Recht bekommen. Wir

haben aber gesehen, der König hat lange Zeit gehabt, den Leuten ihr Recht werden zu lassen, es ist ihnen aber immer noch nicht geworden. Der König kann auch dafür nicht sorgen; er ist ein einzelner Mann und ein Mensch wie jeder Andere, und Einer, wenn er auch noch so adlig und von edlem Stämme ist, kann nicht für so viele Missionen sorgen, die alle Verschiedenes wollen, und wenn er sich auch Gehülfen sucht, so hilft das dem Volke doch noch nichts. Dean die das Volk recht kennen und wissen, was ihm fehlt, die kennt der König nicht. Er kann's auch nicht; denn der König lebt an seinem Hof und unter den grossen adeligen Herren und Damen, und da halten sich die nicht auf, welche die Bedürfnisse des Volkes kennen und ihnen gern abhelfen möchten, und kommt der König ja einmal in's Land, d. h. nimmt er einmal wo eine Parade ab, oder reist er zu einem Feste, nun so kommt er wieder meist nur mit den höchsten Beamten des Ortes zusammen, und die sagen ihm natürlich siets, auch wenn Tausende bereits am Orte Hungers sterben: „in unserem Orte ist Alles glücklich und zufrieden;“ denn wenn's nicht so wäre, würde ja doch die Schuld auf den Beamten fallen. — Der König also und seine Gehülfen können dem Uebel nicht abhelfen, können die Bedürfnisse des Volkes nicht befriedigen, was nun thun? Da muß das Volk selbst Hand anlegen und mag der König wollen oder nicht, das Volk muß darauf sehen, daß Glück und Zufriedenheit in's Land kommt; denn am Ende, wenn's Noth thut, kann auch ein Volk ohne König bestehen, wie es die Nordamerikaner und jetzt die Franzosen beweisen, aber ein König ohne Volk ist eben kein König mehr; will er König bleiben, so muß er's mit dem Volke halten und will er nicht, was das Volk will, was es zum Glücke, zur Zufriedenheit aller Landeskinder will, nun so kann's sein, daß das Volk ihn auch nicht will. Also des Volkes Wille muß geschehen und dem wollen wir uns Alle fügen; denn auf diese Art ist für Alle am Besten gesorgt. — Und doch nicht! denn nun sind die, welche bisher die Andern geknechtet und gedrückt, und ihnen Lohn und Arbeit verkürzt hatten, unzufrieden, weil das, was die Mehrzahl will, ihnen ihren bisherigen ungeheuren Vortheil ein wenig schmälert und diese wenden nun Alles an, um in ihrem ungerechten Besitz zu bleiben. Diese Leute haben nun auch meist Geld und Mittel und Schlauheit, auf allerlei Art gegen das, was die Mehrzahl des Volkes zu Aller Vortheil will, aus eigener Selbstsucht anzukämpfen und selbst die Regierung zu veranlassen, daß sie Unrecht thut. Ja sie gehen so weit, zu behaupten, „das Volk hat gar nichts zu sagen“, „das Volk versteht nichts, wir allein wissen, was gut für's Volk ist.“ Wir sind der Arzt, das Volk ist krank, es sagt selbst, daß es sich nicht wohl fühlt, wir werden es kuriren; es bildet sich blos ein, krank zu sein, wir werden ihm durch Kartätschen und Knute die Lust nehmen, sich solche Dinge einzubilden.

Diese Leute nennt man Reactionäre und ihr Streben geht dahin: durchzusehen, daß das Volk in seinen eigenen Verwaltungs-Angelegenheiten nichts zu sagen habe; sie wollen die Souveränität

des Volkes untergraben. Nun aber wissen wir und sehen wir alle ein, so verschiedenen Ständen wie auch angehören, daß für uns Alle, für alle Stände, für's ganze Volk nur Heil und Glück zu erwarten ist, wenn wir, das Volk selbst, mitzusprechen und zu bestimmen haben, was Rechtes im Lande sein soll, oder wenn wir, da wir nicht Alle zusammen kommen können, um uns zu berathen, Männer dazu beauftragen, die nach unserm Sinne und Wunsche handeln werden. Was diese Männer dann aber im Namen des Volkes beschließen, das müssen die Beamten des Staates ausführen. Thun sie's nicht, so müssen sie ihr Amt niederlegen, und thun sie das nicht, so muß das ganze Volk wie ein Mann aufstehen und muß, falls man den Männern nicht gehorcht, die das Volk vertreten, sich selbst Gehorsam verschaffen. Und in solchem Falle müssen wir Alle einig sein, die es mit dem Volke gut meinen, denn sonst ist keine Ordnung möglich im Lande. In solchem Falle müssen wir Alle, Landleute und Städter, Kaufleute und Arbeiter, Soldaten und Bürgersleute zusammenhalten und darauf sehn, daß der Wille des Volkes geschehe; und da müssen wir die Männer, die wir als Vertreter gewählt, mit allen Kräften unterstützen; denn sie sollen ja eben in unserm Namen, im Namen des Volkes beschließen und, halten wir nicht darauf, daß ihre Beschlüsse durchgeführt werden, so kann wieder der Einzelne und der Beamte im Lande hausen, wie es ihm eben gefällt, und die alte schlechte Wirthschaft ist wieder da. Diese alte schlechte Wirthschaft wollen wir aber Alle nicht, und darum müssen wir Acht haben und zusammenhalten, denn man denkt allen Ernstes daran, sie mit Gewalt wieder einzuführen. Darum seid einig, seid wach!

R. G.

(Bresl. Kreisbote.)

— ferner Hierarchie d. i. Herrschaft der Pfaffen — endlich aber auch Ochlokratie d. i. Herrschaft einzelner Volksmassen. Nicht einzelnen Theilen ihrer selbst soll die Gesamtheit des Volks, sondern die Gesamtheit des Volks sollen seine einzelnen Theile untergeordnet werden, das ist Grundsatz und Zweck der Demokratie; sie ist daher Herrschaft des gesammten untheilbaren Volks. In welchem Staatsleben eine solche Herrschaft zur That und Wahrheit wird, in diesem ist dem Einzelnen, wie dem Ganzen die Freiheit, die Rechtsgleichheit und die Wohlfahrt am sichersten gewährleistet; im demokratischen Staatsleben steht Einer für Alle und Alle für Einen. Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit sind daher Wahlspruch der Demokraten. So viel zur Bezeichnung des Standpunktes, den wir einnehmen.

Vergleichen und beurtheilen wir von diesem unserm Standpunkte aus die beiden der constituirenden Versammlung in Berlin vorgelegten Gemeindeverfassungsentwürfe, so können wir nicht umhin, dem von den 54 Abgeordneten vorgelegten den entschiedenen Vorzug vor dem ministeriellen zu geben und zu wünschen, daß bei Berathung des Gesetzes über die Gemeindeverfassung der Entwurf der 54 Abgeordneten von der konstituierenden Versammlung zu Grunde gelegt werde; und zwar 1) darum, weil derselbe, indem er der Gemeinde die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten in der That und Wahrheit sichert und die Gemeinde zur Selbstständigkeit und Mündigkeit erhebt, das Prinzip der Volkssovereinheit zur vollen, unbedingten Geltung bringt; während der ministerielle Entwurf die Gemeinde zu völliger politischer Unmündigkeit verurtheilt, indem er die Gemeinde unter ein vollständig gegliedertes Bevormundungssystem stellt. Der Entwurf der 54 Abgeordneten macht die Gemeinde souverän; er legt alle Machtvolkommenheit in die Gemeindeversammlung d. i. die Versammlung aller großjährigen, im Besitz der bürgerlichen Rechte befindlichen Gemeindeglieder (§ 10 und 12); die Gemeindeversammlung führt die Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung; sie wählt alle Beamte nicht blos der Gemeinde (§ 12) sondern auch des Kreises (§ 105, 116 und 118) und des Bezirks (§ 136 und 170); sie entscheidet in allen wichtigeren Gemeindeangelegenheiten, namentlich solchen, welche das Vermögen betreffen (12, Lit. a bis 1); sie ist die letzte Instanz, an welche die Gemeinde-, Kreis- und Bezirks-Behörden in streitigen Fällen zu appelliren haben (§ 12, Lit. i und 1); ihr sind der Bürgermeister (§ 74) und mittelbar auch der Kreisdirektor verantwortlich (§ 120). Durch Ausführung dieser Bestimmungen wird die Gemeinde in ihren Angelegenheiten selbstständig, souverän — wird die Souveränität des Volks zur That und Wahrheit.

Anderes oder vielmehr gerade Entgegengesetztes bezweckt der ministerielle Entwurf. Dieser verurtheilt die Gemeinden, indem er sie unter ein vollständig gegliedertes Bevormundungssystem stellt, zu völliger politischer Unmündigkeit. Einem Gemeinderath und dem Gemeindevorstande die Gemeinde unterordnend, stellt sie diesen Entwurf zunächst unter unmittelbare Bevormundung. Nicht die Gemeinde selbst soll nach diesem Entwurfe über

ihre Angelegenheiten zu entscheiden haben, sondern der Gemeinderath, welcher, bestehend aus so und so viel an keinerlei Institutionen oder Aufträge der Wähler und der Wahlbezirke gebundenen Mitgliedern, nach eigenem Ermessens und Gutfinden Beschlüsse fassen darf; diese Beschlüsse sind für die Gemeinde verpflichtend (§ 32). Aber nicht blos dem Gemeinderath, auch dem Gemeindevorstande wird die Gemeinde unmittelbar untergeordnet. Diese Behörde, welche schon nicht mehr aus der unmittelbaren Wahl der Gemeinde hervorgegangen ist (§ 28) und darum zur Beherrschung der Gemeinde schon besser sich eignet, hat die Beschlüsse des Gemeinderaths, aber außerdem auch die Gesetze, die Verordnungen und die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden auszuführen (§ 53, No. 1 und 2); sie ist demnach der unmittelbare Oberverwund der Gemeinde. — Sie vermittelt aber auch zugleich auf das Gelungenste, eben weil sie Organ der vorgesetzten Behörden ist, die unmittelbare Bevormundung mit der mittelbaren; denn auch unter diese stellt der ministerielle Entwurf in folgerichtiger Durchführung seines Systems die Gemeinde. Wie die Gemeinde von dem Gemeinderath aus dem Gemeindevorstande, so werden diese Behörden wieder von andern höhern Behörden beaufsichtigt, bevormundet und beherrscht; solche Behörden sind der Landrat, der Bezirksausschuss (§. 75), der Bezirkspresident u. s. w. Welche Befugnisse diese Behörden haben werden, ist in dem ministeriellen Entwurfe — vielleicht aus besonderen Gründen noch nicht näher angegeben; — darüber wird erst der noch zu erwartende Entwurf der Kreis- und Bezirks-Verordnung das Nähere enthalten — daß diese Befugnisse aber ziemlich weit greifend sein werden, darauf deutet außer Anderem vornehmlich §. 78. des vorliegenden Entwurfs hin, nach welchem Paragraphen dem Bezirksausschusse, wenn der Gemeinderath es unterläßt oder verweigert, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushalts-Etat zu bringen, oder außerordentlich zu genehmigen, das Recht eingeräumt wird, die Eintragung in den Etat von Amts wegen zu bewirken, oder die außerordentliche Ausgabe festzustellen. — So bleibt denn also nach diesem Gemeindeverfassungs-Entwurfe der unmittelbar, wie mittelbar bevormundeten Gemeinde in Bezug auf Gemeindeangelegenheiten kein anderes Recht, als jährlich einmal einige Gemeindevorordnete an die Stelle des aus dem Gemeinderath ausscheidenden Drittheils zu wählen.

Man beachte jene Fülle politischer Rechte, welche der Gemeindeverfassungs-Entwurf der 54 Abgeordneten und dieses Minimum politischer Rechte, welches der ministerielle Entwurf der Gemeinde zutheilt, und man wird, selbst wenn man die Prinzipien der Demokratie nur bedingungsweise anerkannt, für den Entwurf der 54 Abgeordneten und gegen den Entwurf des Ministeriums sich erklären müssen. —

(Fortsetzung folgt)

Steuerfach.

Wenn wir die bereits geretteten Früchte der politischen Ereignisse des Monats März mit dem vergleichen, was jene weltgeschichtlichen Vorgänge uns hoffen ließen, so finden wir, daß sie den gehofften Erwartungen noch sehr wenig entsprechen. Unsre Verhältnisse sind nicht nur noch in der Entwicklung begriffen, sondern sie beginnen recht eigentlich erst, sich zu entwickeln. Die Zukunft ist uns zur Zeit noch eine dunkle, formlose Masse, an der Millionen Hände mit so ungleicher Kraft und den verschiedensten Bestrebungen arbeiten. So viel aber ist gewiß, daß die Märzrevolution in ihren Folgen ihren ursprünglichen Charakter geändert hat. Dieser war rein politischer Natur. Das Volk kämpfte in den Straßen Berlins gegen das unumschränkte Königthum, und die Folge davon war die Eroberung derjenigen politischen Rechte, die ein großes und gebildetes Volk auf die Dauer nicht entbehren kann. In den Provinzen aber waren die materiellen Uebel der Zeit weit stärker empfunden worden, als der Mangel an politischer Freiheit. Man wünschte Befreiung von drückenden Abgaben, und eine solche gesellschaftliche Ordnung, die es dem Einzelnen möglich macht, bei Arbeit und redlichem Willen wenigstens das Unentbehrliche zu erwerben. Wie viel von diesen Hoffnungen in Erfüllung gehen wird, ist, wie gesagt, schwer vorauszusagen, weil die Folgen politischer Ereignisse von einer Menge einzelner Umstände und Verhältnisse abhängig sind.

Eine gewiß sehr gerechte Hoffnung ist z. B. die auf eine baldige Ermäßigung der Steuerlasten. Es steht dies voraus, daß bei den Ausgaben des Staates beträchtliche Ersparungen möglich sind, was in Hinsicht des Militär-, des Beamten- und Pensionswesens sehr wohl geschehen kann. Indes darf hierbei nicht übersehen werden, daß die so zu erzielenden Ersparungen durch mancherlei neue Ausgaben, die in Folge der jetzigen politischen Umgestaltungen zu erwarten sind, wenigstens theilweise aufgewogen werden können. Der Staat der Neuzeit hat die Aufgabe der steigenden Verarmung in den unteren Volksklassen durch Förderung der Erwerbstätigkeit und des Handels, durch Entfernung des ländlichen Grundbesitzes von drückenden Lasten, möglichst entgegen zu arbeiten; es liegt ihm die Pflicht ob, der Sache der Volksbildung eine größere Sorgfalt angedeihen zu lassen, als bisher. Dazu sind aber beträchtliche Geldopfer erforderlich, die jedoch um so unbedenklicher zu bringen sind, als sie auf die Volkswohlfahrt im Allgemeinen von den segensreichsten Folgen sein müssen. In dieser Beziehung wird also die gehoffte Ermäßigung der Steuern nicht von großer Bedeutung sein können.

In anderer Beziehung aber ist zu erwarten, daß eine gerechtere Vertheilung der Abgabenlasten nach den verschiedenen Abstufungen der Erwerbs- und Vermögensverhältnisse nicht länger ein frommer Wunsch bleiben wird. Folgendes möge hierzu als Erläuterung dienen.

Die Grundsteuer wird von den größeren Grundbesitzern mit 28 p.C. des Reinertrages erhoben, während die kleineren nach einem viel höheren

Prozentsatz, und zwar 34 p.C. steuern müssen. Diese eutschiedene Benachtheiligung der weniger Bemittelten wurde aber von der bisherigen Steuergesetzgebung noch nicht genügend beschieden. Um das Mißverhältnis größer zu machen, wurde die Erhebung der Haussteuer, welche eben nur als Erhöhung der Grundsteuer in die untersten Steuerstufen anzusehen ist, in folgender Weise angeordnet.

- 1) Stellenbesitzer mit jährlich 5 Rthlr. Grundsteuer und darüber, zahlen keine Haussteuer;
- 2) bei 1 Rthlr. 10 Sgr. bis 5 Rthlr. Grundsteuer werden jährlich 10 Sgr. Haussteuer entrichtet;
- 3) Stellenbesitzer, welche gar keine Grundsteuer entrichten, zahlen 1 Rthlr. Haussteuer.

(Schluß folgt.)

(bekannte Melodie.)

Im Januar, da führten uns die Füsten auf das Eis,
Dem Schnee sind ihre Worte gleich; sie machten uns was weiß.
Im Februar erschraken sie; es währte bis zum März.
Da sprang des Frosts Kinde ab von meines Deutschlands Herz.
Ein' Monat später schickten sie uns wieder in April;
Im Mai, da führten wir die Braut, den Reichstag, an das Ziel.
Die Flitterwochen waren kurz. Der Juni kam heran;
Da gab es heiße Tage viel; es blühte dann und wann.

Im Juli gab's Gewitter ab; die Hundstage müssen fein.
Es stieg die Hitze im August, schlug im September her ein.
September kühlt Alles ab an einem blutigen Tag.
Die Polizei im alten Glanz! Nach Freiheit keine frag'!

Oktober zieht als Nebelbild mit Wien's Ruin hinab;
Es fallen der Erinnerung die letzten Blätter ab.
Husch, husch — gehts im November dann auch mit Berlin zu Grab.
Und im Dezember stirbt gewiß die deutsche Freiheit ab. A. R.

Neuestes!

Dels, den 22. November c. Unser Abgeordneter, Herr A. Rösler, Mitglied der Deutschen National - Versammlung zu Frankfurt a. M., ist seit gestern in unseren Mauern. Der Hochberehrte wurde durch die gegenwärtigen Zustände Preußens bewogen, seinem Wahlkreise einen Besuch abzustatten, und trat heut in der Versammlung des Kreis-Volksvereins zu Aller Freude und zum allgemeinsten Beifall und Jubel auf. Sein treffliches, wackeres Wirken zum Wohle des Volks wurde rühmend anerkannt, und mit dreimaligem Hoch der Wunsch ausgesprochen, daß er auch fernerhin immer so fortwirken möge. Heut Abend wird, wie verlautet, ihm ein Fackelzug gebracht werden.

Annonce.

Als ehelich Verbundene empfehlen sich fernen Bekannten, alten Freunden und Schulkameraden

Bernhard Claassen, Königl. Hafenmeister,
und M. M. Claassen, geb. Neumann.

Neusalz a. d. O., den 16. November 1848.

Subhastations-Patent.

Die zum Nachlaß der Maria Elisabeth verehelichten Wagner, geb. Schreier, gehörige sub Nro. 10. in Ziegelhoff, Delsner Kreises, und auf 1162 Rthlr. gerichtlich abgeschätzte Freistelle nebst Zubehör soll zum Zweck der Auseinandersetzung im Wege der nothwendigen Subhastation in Termino

den 28. Februar 1849,

Vormittags um 10 Uhr, in den Zimmern des Fürstenthums-Gerichts an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypotheken-Schein können in der Registratur des Fürstenthums-Gerichts nachgesehen werden.

Dels, den 15. September 1848.

(L. S.)

Herzoglich Braunschweig-Dessches Fürstenthums-Gericht.
II. Abtheilung.

Bekanntmachung.

In dem Gasthause zum blauen Hirsch in Dels ist eine Liste ausgelegt, in welche diejenigen Herren sich einschreiben können, welche zu dem Zweigvereine der Veteranen des Kreises Dels treten wollen.

Ein großer, grauer Hund mit gelber Schnute ist mir abhanden gekommen; derjenige, welcher zur Wiedererlangung desselben behülflich ist, erhält eine Belohnung von

Wenke, in der Oelmühle.